

TOP 1

der 667. Sitzung des Verkehrsausschuss des Bundesrates am 02.03.2016

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 10)

In Artikel 1 ist in § 52 nach Absatz 9 folgender Absatz 10 anzufügen:

"(10) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 8 hat der Betreiber der Schienenwege in dem Verfahren nach Absatz 7 Satz 1 vorzusehen, dass einem Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a), der für diesen Schienenweg Zugtrassen beantragt hat, diese vorrangig zuzuweisen sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit überwiegende Interessen des Personenfernverkehrs oder des Güterverkehrs entgegenstehen. In diesem Fall bleibt es bei der Anwendbarkeit von Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8.“

Begründung:

Zugangsberechtigte nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a) sind für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (Daseinsvorsorge) verantwortlich. Sofern sie selbst Trassen beantragt haben, sollten sie in Konfliktfällen bei der Entscheidung des Betreibers der Schienenwege über die Vergabe der Kapazitäten vorrangig berücksichtigt werden, damit die für den Schienenpersonennahverkehr benötigten Trassen in jedem Fall zur Verfügung stehen. Die Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a) können dann im Wege

der Ausschreibung das einzubeziehende EVU ermitteln. Die Belange des Schienenpersonenfernverkehrs und -güterverkehrs werden durch die Formulierung, dass deren überwiegende Interessen nicht entgegenstehen dürfen, ausreichend berücksichtigt. Überwiegende Interessen des Schienenpersonenfernverkehrs und -güterverkehrs können u. a. dann entgegenstehen, wenn diese Züge bereits auf der fraglichen Strecke verkehren und ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis hierfür besteht.